

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Lohngerb- und Bearbeitungsaufträge

1. Geltungsbereich

Nachfolgend aufgeführte Bedingungen sind Bestandteil des Auftrages. Eine einmalige Annahme der Bedingungen ist somit Bestandteil des Auftrages. Für jeden Auftrag gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Bedingungen über den technischen und den organisatorischen Ablauf.

Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Jedwede Zusicherung von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Auftragsannahme und Lohngerb – bzw. Bearbeitungsleistung

Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn er von uns in Art, Umfang und Preis schriftlich bestätigt worden ist. Die Annahme und /oder Ausführung kann verweigert werden, wenn die Ware von der Bestätigung abweicht. Der Auftrag unterliegt dem Dienstvertragsrecht. Verwendungszweck, Art der Bearbeitung und Angabe der angelieferten Ware sind uns mitzuteilen. Fehlen Angaben über das gelieferte bzw. gewünschte Produkt, so treffen wir die Entscheidung nach bestem Wissen.

3. Eigentumsverhältnisse der Rohware

Auf besonderes Verlangen ist uns Auskunft darüber zu geben, ob die Ware einem Dritten gehört oder mit Rechten eines Dritten belastet ist, z.B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Weiterveräußerung oder Verpfändung. Werden Ansprüche eines Dritten an der bei uns befindlichen Ware angemeldet und sind diese Ansprüche glaubhaft, so sind wir berechtigt, die Ware zu hinterlegen. Im Falle der Hinterlegung können vom Auftraggeber keine Schadenersatzansprüche an uns gestellt werden. Ändern sich Eigentumsverhältnisse an bei uns befindlicher Ware, so ist uns dies unverzüglich anzuzeigen. Fehlende oder mangelhafte Angaben über Eigentumsverhältnisse haben Haftungsansprüche gegen den Auftraggeber zur Folge. Für auf fehlenden oder mangelhaften Angaben über Eigentumsverhältnisse beruhende Schäden haften wir nicht.

4. Auftragserfüllung

Sind die Angaben zu Ziffer 2. und 3. nicht erfolgt so sind wir nicht verpflichtet, die Ware in Arbeit zu nehmen.

5. Musterentnahme und Prüfung

Wir sind berechtigt, von in Auftrag genommener Ware, Muster zu nehmen. Unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen sind wir nicht verpflichtet,

bei angelieferter Ware eine Eingangskontrolle durchzuführen.

6. Bearbeitungsfristen

Wir sind bestrebt, die Bearbeitungsfristen pünktlich einzuhalten, können jedoch keine Haftung hierfür übernehmen. Unvorhergesehene, von uns nicht verschuldete Ereignisse, insbesondere Fälle von höherer Gewalt, Arbeitseinstellung, Betriebs- und Transportstörungen, Feuer, Streiks und Aussperrungen, Mangel an Wasser, Kohle, Elektrizität und Gas, allgemeiner Materialmangel und andere außergewöhnliche Umstände berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Bearbeitungsfristen angemessen zu verlängern.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in diesem Falle ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Behinderung länger als einen Monat andauert.

7. Sicherungsrechte

a) Mit der Übergabe der zu bearbeitenden Ware bestellt der Auftraggeber uns wegen aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht. Unser gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht bleibt hiervon unberührt.

b) Der Auftraggeber überträgt seine Anwartschaftsrechte an der zu bearbeitenden Ware auf Erwerb oder Rückerlangung des Eigentums an uns. Diese Rechte bleiben bis zur vollständigen Tilgung der gesicherten Forderungen erhalten.

c) Wir erwerben bis zur vollständigen Bezahlung unserer Leistung bruchteilmäßiges Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bearbeitungswertes.

d) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Wir bleiben in Höhe unserer erbrachten Bearbeitungsleistung mittelbarer Besitzer der Ware, damit wir gegen Vorlieferanten des Auftraggebers oder gegen Sicherungseigentümer der Ware Verwendungsersatzansprüche geltend machen können, falls diese die Ware herausverlangen.

Im Falle der Veräußerung gelten die Forderungen in Höhe des Wertes der von uns erbrachten Leistung als an uns abgetreten. Die Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

8. Haftung

Wir haften nicht für:

- Ware, welche von anderer Seite vorbehandelt ist,
- vereinzelte Fehler, Flecken oder geringe Farbabweichungen,

- c) Mängel, die auf Konservierungsmittel zurückzuführen sind,
- d) Verluste und Schäden welche von der Versicherung des Auftraggebers gedeckt werden,
- e) Verluste und Schäden, die trotz Nachweises erforderlicher Sorgfalt auftraten,
- f) unrichtige und unvollständige Angaben des Auftraggebers bei der Auftragsannahme,
- g) Fremdkörper, welche Schäden an der Ware des Auftraggebers anrichten, außer bei nachweislichem verschulden unsererseits,
- h) die Stückzahl der angelieferten Rohware,
- i) die beförderungssichere Ladungssicherung,
- j) Mängel der oder auf Grund der Rohware bzw. deren Beschaffenheit.

9. Versicherung

Die uns übergebene Ware ist gegen keinerlei Gefahr versichert, auch nicht gegen Feuerschaden. Die Versicherung der Ware ist ausschließlich Sache des Auftraggebers; wir haften nicht für fehlenden oder unzureichenden Versicherungsschutz.

10. Reklamationen

Reklamationen werden nur berücksichtigt wenn sie spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der behandelten Ware beim Auftraggeber schriftlich bei uns eingegangen sind. Nach Ablauf dieser Frist ist jede Reklamation ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl der beanstandeten Häute als Beweisstück bereit zu stellen. Bei berechtigten Reklamationen unserer Dienstleistung steht es uns frei, eine Nachbearbeitung vorzunehmen oder nach unserer Wahl Ersatzware zu beschaffen, zu bearbeiten und zu liefern.

Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, im Falle des Fehlschlagens der Nachbearbeitung bzw. bei unzureichender Beschaffenheit der Ersatzware Herabsetzung der Bearbeitungsvergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie für Ansprüche auf Ersatz etwaiger Folgeschäden.

11. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Fälligkeit ohne Abzug zu leisten. Vereinbarte Zahlungstermine sind pünktlich einzuhalten. Bei Überschreitung sind wir nach vorgängiger Mahnung berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung im Verzug, stellt er seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder erfahren seine Vermögensverhältnisse eine wesentliche Verschlechterung so fällt jedes Zahlungsziel weg und die Forderung ist sofort fällig. Wir können in diesen Fällen vor weiteren Ablieferungen bare Zahlungen verlangen. Zahlungen werden stets zur Begleichung der

ältesten Schuldposten zuzüglich der darauf auflaufenden Kosten und Verzugszinsen verwendet.

Bei umfangreichen Aufträgen können Akontozahlungen oder Teilberechnungen erfolgen.

12. Gegenansprüche

Die Verrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen, die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie unberechtigte Abzüge jeglicher Art von Gebühren sind nicht zulässig.

13. Preise und Gefahrübergang

Unsere Preise verstehen sich ab Werk Rehau. Rechnungen sind ohne jeglichen Abzug sofort netto Kasse zu bezahlen.

Mit Verlassen unserer Werksanlagen geht die Gefahr bezüglich der Ware auf den Auftraggeber über, unabhängig davon, wie die Ware transportiert wird.

Die Ladungssicherung obliegt einschließlich der Gestellung von ordnungsgemäßen Ladungssicherungsmitteln dem Auftraggeber. Jegliche Haftung unsererseits wegen mangelnder Ladungssicherung oder sonstiger Ansprüche wegen nicht erfolgter beförderungssicherer Verladung sind ausgeschlossen.

14. Änderung von Bedingungen

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden oder außer Kraft treten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem diesen Bedingungen unterliegenden Geschäftsverkehr, insbesondere für Lieferung und Zahlung ist Rehau. Gerichtsstand ist Hof.

16. Hinweis

wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass wir unsere Dienstleistungen an Rohware, Wetblue, Wetwhite und Crustware, nicht als Werkunternehmer sondern ausschließlich als Ihr Dienstleister erbringen, da die Ware nicht unser Eigentum ist.

Wir verpflichten uns selbstverständlich für die ordnungsgemäße Erbringung unserer Dienstleistung. Für den tatsächlichen Eintritt eines evtl. angestrebten Erfolges können wir jedoch keine Haftung übernehmen. Für unsere Vertragsbeziehung gelten ausschließlich die Vorschriften über den Dienstvertrag.